

Reparaturkostenversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Versicherer: Real Garant Versicherung AG
Hauptsitz: Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf

Registernummer: HRB 213642, USt-IdNr.: DE246063838

Produkt: Reparaturkostenversicherung
zur Gruppenversicherung

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, bietet einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung) über unsere Versicherung. Umfassende Informationen zu dem Produkt sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsschein enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
Reparaturkostenversicherung als Gruppenversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Kosten der Reparatur (oder der Kostenersatz) sowie der erforderliche Arbeitsaufwand zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bestimmter Komponenten;
- ✓ Gebrauchtfahrzeuge, die bei Vertragsschluss nicht älter als 12 Jahre sind und 160.000 Kilometer Laufleistung nicht überschritten haben;
- ✓ Die Funktionstüchtigkeit von mechanischen und elektrischen Bauteilen eines Kraftfahrzeugs, sofern und soweit diese im konkreten Deckungsumfang der Versicherung explizit genannt oder nicht ausgeschlossen sind;
- ✓ Dichtungen, Schrauben und Kleinteile, sofern diese ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch notwendig ist;
- ✓ Versicherungssumme: Der Versicherungsanspruch pro Schadenfall ist auf die Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. den Kaufpreis (wobei der niedrigere Wert maßgebend ist) abzüglich des Restwertes, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kurier-, Eil- und Paketdienste, Kranken- und Behindertentransporte, Fahrschulfahrzeuge, vermietete und verleaste Fahrzeuge, Fahrzeuge auf Flugfeldern;
- ✗ Fahrzeugverkauf an gewerbliche Wiederverkäufer, die keine Hyundai Händler sind;
- ✗ Fahrzeuge, die auf den verkaufenden Händler bzw. dessen Betrieb zugelassen werden
- ✗ Fahrzeuge, die gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden oder zur gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung genutzt werden
- ✗ Diebstahl, Unfallschäden, übliche Abnutzung und Verschleiß;
- ✗ Schäden in Folge von Teilnahme an Rennveranstaltungen oder durch überhöhte Achs- und Anhängelasten;
- ✗ Einsatz ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- ✗ Kosten für Folgeschäden.
- ✗ Fahrzeuge, die eine Gesamtlauflistung von 200.000 km überschritten haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Haftung Dritter (z.B. Herstellergarantie);
- ! Bei evtl. vereinbarten Selbstbehalten oder Schadenhöchstesatz.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt für in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ ab Kauf fristgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten bei einer KFZ-Werkstätte nach Herstellervorgaben;
- ✓ Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs.

Im Schadenfall

- ✓ unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn;
- ✓ Abstimmung des Versicherungsfalls beim Versicherer;
- ✓ nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- ✓ Befolgung der Weisungen des Versicherers.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie wird vorab als Einmalprämie entrichtet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie vereinbart haben. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- ✓ Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie vereinbart haben. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zu dem im Versicherungsschein genannten Ablaufdatum.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen.
- ✓ Auch kann die Versicherung bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Fahrzeugs gekündigt werden.
- ✓ Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reparaturkostenversicherung als Gruppenversicherung für die versicherte Person

Zwischen der Real Garant Versicherung AG (nachfolgend Versicherer) und dem Fahrzeughändler (Versicherungsnehmer) wird ein Gruppenversicherungsvertrag als Reparaturkostenversicherung geschlossen. Sie werden als versicherte Person auf Ihren Wunsch hin in diesen Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Versicherungsschutz besteht für das vom Versicherungsnehmer für Sie zur Versicherung angemeldete Fahrzeug in dem nachstehend genannten Umfang. Die Versicherung gilt für in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

In diesem Teil befinden sich Regelungen zu den Leistungen der Versicherung und zu den Ausschlüssen.

§ 1 Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst alle fest eingebauten und werkseitig montierten mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile die in der nachfolgenden Ziffer 1.1 genannt sind.

1.1 Von der Versicherung erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Nockenwelle, Ventile, Kolben, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden mechanischen Innenteile und Sensoren, Zahnriemen mit Spannrolle, Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische/hydraulische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe, Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Motorsteuergerät.

Schaltgetriebe und Automatikgetriebe

Getriebegehäuse, Getriebebelager mit allen mechanischen/hydraulischen Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Steuergerät des Automatikgetriebes; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz, Führungs-/Nadellager.

Achs-/Verteilergetriebe

Gehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller mechanischen Innenteile, Allradsteuergerät.

Kraftübertragung

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen; von der Antriebschlupfregelung (TCS, DSTC/DSA, ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Schalter, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen mechanischen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen mechanischen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle; von den elektronischen Bauteilen Grundmodul und Steuergerät.

Bremsenanlage

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ESP/DSC: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Sensoren..

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Hochdruckpumpe, von der elektronischen Einspritzanlage folgende Teile: Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Injektoren, Kraftstoffmengenteiler, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, MAP-Sensor, Relais, Steuergerät, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber, Turbolader.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine, Lichtmaschinenregler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, Zündspule, Vorglührelais; von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor, Instrumenteneinheit.

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Elektrolüfter, Visco- und Thermolüfter, Lüfterkupplung, Theroschalter.

Abgasanlage

Lambdasonde, NOx-Sensor, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitssysteme

Kontrollsystem von Airbag und Gurtstraffer, Wickelfeder, Kabelbäume und Steckverbindungen vom Insassenrückhaltesystem.

Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.

Komfortelektrik

Vom elektrischen Fensterheber: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Front- und Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); vom elektrischen Schiebedach: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen).

Die Versicherung umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1.1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

1.2 Keine Versicherung besteht für:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines versicherungspflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.
- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Schaden anfallen;

- f) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.);
- g) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und verborgene Aufwendungen.

§ 2 Welchen Inhalt hat die Versicherung, gilt eine Kostenbeteiligung?

1. Verliert ein versichertes Teil innerhalb der Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Versicherungszeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. auf Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Versicherungsanspruch pro Schadenfall ist auf die Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. den Kaufpreis (wobei der niedrigere Wert maßgebend ist) abzüglich des Restwertes, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Versicherungsanspruchs ein Versicherungs-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Versicherungszusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Die Versicherung umfasst die Reparatur versicherter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Versicherungspflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Teile zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet. Die Erstattung gestaltet sich wie folgt:

bis	100.000 km	100 %
bis	120.000 km	80 %
bis	140.000 km	60 %
über	140.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt die versicherte Person als Selbstbehalt („Selbstbeteiligung für Ersatzteile“).

5. Ein Versicherungsanspruch besteht nur für Fahrzeuge, die eine Gesamtlauflistung von 200.000 km nicht überschritten haben.
6. Eine Versicherungsleistung setzt voraus, dass:
 - a) ab Kauf die vom Händler vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgerecht bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Die versicherte Person hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind. Die versicherte Person hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist;
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - d) der versicherungspflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde.

§ 3 Ausschlüsse

1. Keine Versicherung besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Brand oder Explosion, ungeachtet dessen, ob die Ursache dafür im Innenraum des Fahrzeugs entstanden ist oder sich von außen auf das Fahrzeug auswirkte;
- e) die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
- f) durch Kriegsereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus anderweitigem Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
- h) für Fahrzeuge, die an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden.
- i) für Fahrzeuge, bei deren Veräußerung ein Wiederverkäufer unterstützend tätig wird.

2. Die Versicherung bezieht sich nicht auf

- a) den Kostenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.);
- b) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackier- und Reinigungsarbeiten und Ähnliches;
- c) vom Hersteller nicht zugelassene Bauteile;
- d) einzelne Schäden an Verschleißteilen sowie Fälle, in denen der Austausch oder die Reparatur von Verschleißteilen durch von der Versicherung abgedeckte Schäden erforderlich ist, einschließlich Schäden an einem versicherten Teil infolge der Beschädigung eines Verschleißteils.

3. Ferner besteht keine Versicherung für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerksmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Gefahrerhöhung zurückzuführen ist.

§ 4 Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?

1. Vorsatz

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Teil B – Besondere Bedingungen

§ 1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Den tatsächlichen Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes können Sie den in der Beitrittserklärung/Versicherungsschein genannten Zeitpunkten entnehmen. Der Versicherungsschutz wird durch eine Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt.

§ 2 Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Höhe des Beitrags ist als Einmalbeitrag in der Beitrittserklärung ausgewiesen. Dort ist auch die gültige Versicherungssteuer genannt.

§ 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

Sie sind verpflichtet den Einmalbeitrag an den Versicherungsnehmer zu leisten. Der Versicherungsnehmer zahlt die Versicherungsprämie dann an uns als Versicherer. Wird eine vereinbarte Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Sie werden in diesem Fall im Sinne der Regelung des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Wird die erste Prämie nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt berechtigt. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

e) Kündigen wir den Versicherungsvertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers oder wird der Vertrag einvernehmlich aufgehoben, wird die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten einzeln genau beziffert. Ihnen wird eine gesonderte Zahlungsfrist von zwei Monaten eingeräumt, um den ursprünglichen Versicherungsschutz durch Zahlung der auf Sie entfallenden Prämie, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln zu erhalten. Die Fortsetzungsmöglichkeit endet zwei Monate nach der Information dieser Möglichkeit.

§ 4 Wer kann den Anspruch stellen?

Sie sind als versicherte Person berechtigt alle Ansprüche aus der Versicherung im eigenen Namen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn Sie den Anspruch auf die erstattungsfähigen Reparaturkosten an die reparierende Werkstatt abgetreten haben.

§ 5 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Pflichten vor dem Versicherungsfall

- ab Kauf fristgemäße Durchführung der vom Händler vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim verkaufenden Händler oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges;
- unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs.
- Angabe von den in den Annahmerichtlinien abgefragten und unter Teil A § 3 genannten Gefahrumständen vor Vertragsschluss.

2. Pflichten nach dem Versicherungsfall

- unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Versicherer;

- Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim verkaufenden Händler oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- Zurverfügungstellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- Befolgung der Weisungen des Versicherers.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Versicherers, dass es sich um einen versicherungspflichtigen Schaden nach diesen Bedingungen handelt (der Versicherer benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- bei Verletzung einer der unter Ziffer 1. und 2. genannten Pflichten ist der Versicherer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob diesem dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Versicherungsschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Versicherers

- Begleichung der Kosten der Reparatur durch einen geeigneten Kfz-Meisterbetrieb zur Durchführung der Reparatur;
- Zahlung der versicherungspflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag. Führen Sie Reparaturen selbst aus, unterliegen diese Leistungen gemäß § 4 Ziff. 10 a UStG nicht der Umsatzsteuer. Die Reparaturrechnung auf den Versicherer ist ohne Umsatzsteuer auszustellen, der vom Fahrzeughalter zu tragende Anteil ist gesondert und mit Umsatzsteuer diesem in Rechnung zu stellen

§ 6 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Verletzen Sie eine genannte oder sonstige vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben;

Die Leistungspflicht besteht fort im Fall einer einfach fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

§ 7 Was gilt für die Herstellergarantie und Kulanzersatzung?

Besteht ein Anspruch auf die Herstellergarantie oder Kulanzleistung, so sind die Reparaturumfänge mit dem Hersteller abzurechnen. Nur darüberhinausgehende Rechnungsumfänge werden über diese Versicherung abgerechnet.

Sie sind verpflichtet sich, im Versicherungsfall gemäß den Kulanzrichtlinien des Herstellers einen Kulanzantrag zu stellen.

§ 8 Was geschieht nach Veräußerung des Fahrzeugs? Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. Den Wechsel des Fahrzeugeigentümers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person schriftlich mitzuteilen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber/neuen Fahrzeughalter über und dieser wird versicherte Person. Zur Übertragung

der Versicherung, teilt der Versicherungsnehmer bzw. die bisherige versicherte Person dem Versicherer die Daten des Erwerbers/neuen Fahrzeughalters mit.

2. Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Wechsels des Versicherten beginnt die Kündigungsfrist erst ab Kenntnis.

3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wirksam. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 39 Abs. 1 VVG.

Übersteigt die Dauer des Versicherungsverhältnisses 3 Jahre, so können Sie das Versicherungsverhältnis immer zum Schluss des dritten Jahres beenden. Sie können es aber auch zum Schluss eines jeden darauffolgenden Jahres beenden.

§ 9 Können wir Prämienforderungen mit Leistungen verrechnen?

Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber dem Versicherungsnehmer haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

§ 10 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags bleibt Ihr Versicherungsschutz bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer bestehen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Real Garant Versicherung AG für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Real Garant Versicherung AG
Marie-Curie-Str. 3,
73770 Denkendorf
Telefon: 07158/ 953 0
Fax: 07158/ 953 18
E-Mail: info@realgarant.com

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
53096 Bonn
E-Mail: datenschutz@zurich.com.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Real Garant Versicherung AG und der Real Garant GmbH Garantiesysteme bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zur Real Garant Versicherung AG und der Real Garant GmbH Garantiesysteme, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten

Versicherungsbedingungen für die versicherte Person RKV als Gruppenversicherung GW BG Hyundai DE/2301 LSO

oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die Real Garant Versicherung AG zentral wahr. In der Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG im Anhang finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Baden-Württembergische
Datenschutzbeauftragte
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister im Anhang.

Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern.

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z.B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ¹ gekennzeichnet.

Real Garant GmbH Garantiesysteme
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)	Zentrale Dienstleistungen (z.B. Recht & Steuern, Revision)

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Entsorgungsunternehmen	Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ¹	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
IT- und Telekommunikationsdienstleister ¹	IT-Dienstleistungen (z.B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Personalüberlassungsfirmen	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistungen
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Kreditinstitute	Gutschrift/Lastschrift

Hinweis: Sofern Dienstleister nicht streng weisungsgebunden als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, sondern eine eigene Entscheidungskompetenz haben (wie z.B. typischerweise bei Sachverständigen und Gutachtern), unterbleibt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen solchen Dienstleister, wenn Sie dieser Übermittlung widersprechen und geltend machen können, dass in der konkreten Situation ausnahmsweise Ihre schutzwürdigen Interessen das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegen.

Stand: 05/2018